

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang „Evangelische Religion“ für das Lehramt an Gymnasien vom 09. Juni 2021

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

**1. Abschnitt:
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang „Evangelische Religion“
für das Lehramt an Gymnasien**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Februar 2016 und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 geändert durch Verordnung vom 20. März 2018 die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang „Evangelische Religion“ für das Lehramt an Gymnasien der Universität Kassel.
- (2) Für Studierende, die als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt haben, findet gem. § 12 Abs. 4 Satz 1 des HLBG in der jeweils geltenden Fassung die Modulprüfungsordnung für Geschichte für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen entsprechend Anwendung. Auf Antrag kann für „Evangelische Religion“ die Lehrberechtigung für die Sekundarstufe I und II erworben werden. In diesem Fall findet die vorliegende Ordnung Anwendung.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt - einschließlich eines Prüfungssemesters - viereinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 240 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang „Evangelische Religion“ entfallen hiervon 94 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des vierten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 90 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang „Evangelische Religion“ 37 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für „Evangelische Religion“, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für „Evangelische Religion“ und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben abgenommen.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs „Evangelische Religion“ umfasst Module von insgesamt 94 Credits, wovon auf die Fachdidaktik 34 entfallen, davon 6 Credits auf die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der HLB-GDV.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach „Evangelische Religion“ vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Absatz 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet.
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können nach Maßgabe des Dozenten/der Dozentin in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.

- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in § 15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Gymnasien eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
1. Klausur (60 Minuten)
 2. Hausarbeit (min. 27000 Zeichen, inklusive Leerzeichen)
 3. mündliche Prüfung (20 Minuten)
 4. Portfolio (min. 27000 Zeichen, inklusive Leerzeichen)
 5. Unterrichtsentwurf (min. 20000 Zeichen, inklusive Leerzeichen)
 6. fachpraktische Prüfung (Umfang kann dem Modulhandbuch entnommen werden)

Die Modulbeschreibungen können auch andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Ihr Anteil an der Bewertung der Modulprüfung darf 50% nicht überschreiten. Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltungen, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegung des Modulhandbuchs fest.

- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Eine Alternativprüfung umfasst entweder eine Hausarbeit (27000 Zeichen) oder eine Klausur (60 Minuten) oder eine mündliche Prüfung (20 Minuten). Das Angebot obliegt dem Ermessen der Prüferin oder des Prüfers. Es müssen mindestens zwei Angebote durch die Prüferin oder den Prüfer bereitgestellt werden.
- (6) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfung ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (7) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (8) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen

- a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,
 - b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
 - c) Mutterschutz oder Elternzeiten
- nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

- (9) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (10) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15 / 14 / 13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“
12 / 11 / 10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9 / 8 / 7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6 / 5 / 4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3 / 2 / 1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“
- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

„Sehr gut (1)“	= Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße
„Gut (2)“	= Leistung entspricht voll den Anforderungen
„Befriedigend (3)“	= Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen
„Ausreichend (4)“	= Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen
„Mangelhaft (5)“	= Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
„Ungenügend (6)“	= Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 24% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt gehen die bezeichneten Module mit 20% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt

hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ überprüft werden.
- (4) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der/des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der vom Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.
- (5) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt „Evangelische Religion“ sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt und jede der Teilprüfungen jeweils mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in „Evangelische Religion“ für das Lehramt an Gymnasien im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.

- (3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Der Nachteilsausgleich gem. § 7 Abs. 7 ist dabei zu berücksichtigen.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang „Evangelische Religion“

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Das Ziel des Studiums ist der Erwerb der zur Erteilung des Fachs „Evangelische Religion“ benötigten Kompetenzen.

In enger Anlehnung an die Anforderungen von Schule und Unterricht erlernen die Studierenden in Theorie und Praxis die grundlegenden Inhalte und Methoden des Fachs. Orientiert an den theologischen Disziplinen erwerben die Studierenden in den Bereichen Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie und Religionspädagogik breite Grundlagenkenntnisse und das Wissen über den Stand der Forschung. Die für die Tätigkeit in Schule und Unterricht zentrale Vermittlungskompetenz ist der Bezugspunkt der Lehre in allen theologischen Disziplinen, die Didaktik integraler Bestandteil der Lehrangebote. Die Entwicklung religionspädagogischer Konzepte und Modelle für den Religionsunterricht wird vom Prozess der Klärung der eigenen evangelischen Identität begleitet.

Angestrebt sind für die fächerübergreifende wissenschaftliche Zusammenarbeit und die Verständigung mit anderen Lebensentwürfen, Weltanschauungen und Religionen. Diese Ziele beinhalten die Bereitschaft zu interdisziplinärer Kooperation und ökumenische Offenheit.

§ 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	Modul 3.01: Grundlagen der Bibelwissenschaften	12 Credits
Pflichtmodul	Modul 3.02: Einführung in die Systematische Theologie, Einführung in die Kirchen- und Dogmengeschichte	7 Credits
Pflichtmodul	Modul 3.03: Einführung in die Religionspädagogik	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 3.04: Texte der biblischen Tradition	12 Credits
Pflichtmodul	Modul 3.05: Entfaltung der Systematischen Theologie	9 Credits
Pflichtmodul	Modul 3.06: Einführung in die Unterrichtspraxis I	7 Credits
Pflichtmodul	Modul 3.07: Themen der biblischen Tradition	11 Credits
Pflichtmodul	Modul 3.08: Entfaltung Kirchen- und Dogmengeschichte	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 3.09: Einführung in die Unterrichtspraxis II (mit SPS)	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 3.10: Schwerpunkt Systematische Theologie	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 3.11: Reflexion und Vertiefung der eigenen Unterrichtspraxis	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 3.12: Erarbeitung eines religionspädagogischen Schwerpunkts	6 Credits

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach „Evangelische Religion“ ist abgelegt, wenn die Module 3.01, 3.02 und 3.03 sowie Modul 3.04 erfolgreich abgeschlossen sind. Alternativ ist die Zwischenprüfung abgelegt, wenn die Module 3.01, 3.02 und 3.03 sowie die Module 3.05 und 3.06 erfolgreich abgeschlossen sind. Außerdem sind für das Bestehen der Zwischenprüfung sprachliche Kompetenzen in Lateinisch (Kleines Latinum oder Äquivalent) und Griechisch (zweisemestriger Sprachkurs mit Abschluss „Geprüfte Griechischkenntnisse“ oder Äquivalent) nachzuweisen.
- (3) Die Module 3.07, 3.10, 3.09 und eines der Module 3.04, 3.05, 3.08, 3.11, 3.12 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

Die Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Gymnasien im Teilstudiengang „Evangelische Religion“ an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2021/22 im ersten Semester beginnen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den dd.mm.2020

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Petra Freudenberger-Lötz

Anlage 1: Beispielstudienplan für das Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien

Semester	Biblische Theologie	Systematische Theologie	Kirchen- und Dogmengeschichte	Religionspädagogik
8. Sem.		Modulprüfung M 3.10 Schwerpunkt Systematische Theologie (6c)		Modulprüfung M 3.12 Erarbeitung eines religionspädagogischen Schwerpunkts (6c)
7. Sem.				Modulprüfung M 3.11 Reflexion und Vertiefung der eigenen Unterrichtspraxis (6c)
6. Sem.	Modulprüfung M 3.07 Themen der biblischen Tradition (11c)		Modulprüfung M 3.08 Entfaltung Kirchen- und Dogmengeschichte (6c)	Modulprüfung M 3.09 Einführung in die Unterrichtspraxis II (mit SPS) (6c)
5. Sem.				
Zwischenprüfung				
4. Sem.	Modulprüfung M 3.04 Texte und Themen der biblischen Tradition I (12c)	Modulprüfung M 3.05 Entfaltung der Systematischen Theologie (9c)		Modulprüfung M 3.06 Einführung in die Unterrichtspraxis I (7c)
3. Sem.				
2. Sem.	Modulprüfung M 3.01 Grundlagen der Bibelwissenschaft (12c)	Modulprüfung M 3.02 Einführung in die Systematische Theologie, Einführung in die Kirchen- und Dogmengeschichte (7c)		Modulprüfung M 3.03 Einführung in die Religionspädagogik (6c)
1. Sem.				

Anlage 2: Modulhandbuch Evangelische Religion Lehramt an Gymnasien

Modulname	M 3.01 Biblische Theologie: Grundlagen der Bibelwissenschaften
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	4, 1 Einführungsseminar; 1 Vorlesung; 2 Wahlveranstaltungen
Kompetenzen Thema und Inhalt	<p><i>Kompetenzen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Methodenkompetenz im Umgang mit biblischen Texten; Fähigkeit zur Auslegung eines biblischen Texts anhand vorgegebener Methodenschritte unter Heranziehung bibelwissenschaftlicher Hilfsmittel • Fähigkeit zur Orientierung im Kanon der biblischen Schriften • Grundkenntnisse über Aufbau, Entstehung und zentrale Aussagen der biblischen Schriften • Grundkenntnisse der Geschichte Israels bis zur Zerstörung des Zweiten Tempels und des frühen Christentums • Fähigkeit zur hermeneutischen Reflexion des Verhältnisses der beiden Testamente <p><i>Inhalte</i> Bibelkunde, Einleitung in die Schriften des AT und NT, Geschichte Israels und des frühen Christentums, Methoden der Schriftauslegung, Theologische Bedeutung der biblischen Schriften für Judentum und Christentum</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien; Pflichtmodul für den Teilstudiengang L3
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	2 Semester; jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien
Organisationsform	1 Einführungsseminar, Vorlesung, Wahlveranstaltungen (Vorlesung oder Seminar), Selbststudium
	<i>Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen im gesamten Studium der Bibelwissenschaften zu achten.</i>
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 240 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen 1 Modulprüfung: 1 Klausur (60 Minuten) [zur Vorlesung]
Anzahl der Credits für das Modul	12

Modulname	M 3.02 Einführung in die Systematische Theologie, Einführung in die Kirchen- und Dogmengeschichte
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2, 1 Einführungsseminar (ST); 1 Einführungsseminar (KG)
Kompetenzen Thema und Inhalt	<i>Kompetenzen und Inhalte ST:</i> Einführung in Probleme, Denkweisen und Begrifflichkeit der Systematischen Theologie. Überblick über den systematischen Gesamtzusammenhang der Dogmatik. Kenntnisse systematisch-theologischer Positionen der Christentumsgeschichte und neuerer Dogmatiken. <i>Kompetenzen und Inhalte KG:</i> Die Studierenden haben einen Überblick über die wichtigsten kirchen- und dogmengeschichtlichen Entwicklungen einer Epoche. Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in den wissenschaftlichen Methoden kirchengeschichtlichen Arbeitens. Sie können diese methodischen Kenntnisse selbstständig zur Erarbeitung eines Themas anwenden.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien; Pflichtmodul für den Teilstudiengang L3
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1-2 Semester; Einführungsseminar ST jedes Semester; Einführungsseminar KG 1x jährlich
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien
Organisationsform	1 Einführungsseminar ST, 1 Einführungsseminar KG
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen 2 Modulteilprüfungen: 1 Klausur (60 Minuten) [zum Einführungsseminar ST] 1 Hausarbeit (27000 Zeichen) [zum Einführungsseminar KG]
Anzahl der Credits für das Modul	7

Modulname	M 3.03 Religionspädagogik: Einführung in die Religionspädagogik
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2, 1 Einführungsseminar; 1 Wahlveranstaltung
Kompetenzen Thema und Inhalt	<p><i>Kompetenzen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundkompetenzen zur Teilnahme an der Diskussion um Ziele und Inhalte religiöser Erziehung • Grundkenntnisse zur Struktur des Aufbaus und der Inhalte eines Studiums der Religionspädagogik • Grundkompetenzen zur Teilnahme an der Diskussion des Religionsbegriffs • Grundkenntnisse zur religiösen Struktur unserer (multireligiösen) Gesellschaft • Grundkenntnisse zur rechtlichen Stellung des Religionsunterrichts, der ReligionslehrerInnen und SchülerInnen • Grundkenntnisse des aktuellen Rahmenplans für den Evangelischen Religionsunterricht in der Grundschule • Grundkenntnisse methodischer Fragen und Ansätze zum Evangelischen Religionsunterricht <p><i>Inhalte</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Religionspädagogische Konzeptionen und Modelle zum Evangelischen Religionsunterricht • Struktur und Inhalte der Fachgebiete des Studiums der Evangelischen Religionspädagogik • Philosophische Religionskritik • Theologische Diskussion des Religionsbegriffs • Islam, Judentum und andere Religionen in der Bundesrepublik • Stimmen und Meinungen zur Diskussion um den Begriff einer multikulturellen- und multireligiösen Gesellschaft • Geschichte und Idee der ökumenischen Bewegung • Religion und Religionsunterricht im Grundgesetz, der hessischen und anderer Landesverfassungen • Lehr- und Rahmenpläne zum ev. RU in der Grundschule, Methodische Ansätze und Gestaltungskonzepte zum RU
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien; Pflichtmodul für den Teilstudiengang L3
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1-2 Semester; jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien
Organisationsform	1 Einführungsseminar, 1 Wahlveranstaltung (Vorlesung oder Seminar), Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung,	Studienleistung: Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen

Art der Prüfungen	1 Modulprüfung: 1 Portfolio (27000 Zeichen) oder 1 mündliche Prüfung (20 Minuten) nach Maßgabe der Lehrenden [zum Einführungsseminar]
Anzahl der Credits für das Modul	6

Modulname	M 3.04 Biblische Theologie: Texte der biblischen Tradition
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	4, 3 Seminare; 1 Vorlesung
Kompetenzen Thema und Inhalt	<i>Kompetenzen</i> Methodenkompetenz: <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung unterschiedlicher exegetischer Methoden und hermeneutische Reflexion dieser Methoden <ul style="list-style-type: none"> ○ literaturwissenschaftliche Zugänge ○ historische Zugänge ○ kontextuelle Exegese ○ gender-bewusste Exegese ○ jüdische Schriftauslegung ○ Rezeptions- und Wirkungsgeschichte biblischer Texte • Fähigkeit zur eigenständigen Auslegung biblischer Texte • Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge • Verstehen zentraler theologischer und anthropologischer Themen der biblischen Theologie • Fähigkeit zur bibeldidaktischen Reflexion einzelner Texte und bibeltheologischer Themen • Fähigkeit zur Korrelation von gegenwärtiger Lebenswelt und biblischen Texten <i>Inhalte</i> Exegese relevanter Textbereiche aus dem Alten und Neuen Testament und dem religionsgeschichtlichen Umfeld
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien; Pflichtmodul für den Teilstudiengang L3
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	2 Semester; jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien das Modul kann erst abgeschlossen werden, wenn M 3.01 erfolgreich abgeschlossen wurde
Organisationsform	Vorlesung AT oder NT, Seminare, Selbststudium <i>Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen im gesamten Studium der Bibelwissenschaften zu achten.</i>
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 240 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen 2 Modulteilprüfungen: 1 Hausarbeit (27000 Zeichen) und 1 Alternativprüfung nach § 7 (5)
Anzahl der Credits für das Modul	12 (davon 1 für Fachdidaktik)

Modulname	M 3.05 Systematische Theologie: Entfaltung der Systematischen Theologie
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3, 2 Seminare; 1 Wahlveranstaltung
Kompetenzen Thema und Inhalt	<i>Kompetenzen</i> Urteilskompetenz: <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zu theologischer und ethischer Urteilsfindung • Fähigkeit zur vertiefenden Reflexion theologischer Positionen, Konzeptionen und Begriffe <i>Inhalte</i> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gestalt des christlichen Glaubens • Das Sein Gottes (Theologie) • Die Selbsterschließung Gottes (Christologie) • Die Gegenwart Gottes (Pneumatologie) • Christentum und Neuzeit
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien; Pflichtmodul für den Teilstudiengang L3
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1-2 Semester; jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien das Modul kann erst abgeschlossen werden, wenn M 3.02 erfolgreich abgeschlossen wurde
Organisationsform	2 Seminare, 1 Wahlveranstaltung, Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 180 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen 1 Modulprüfung: 1 Alternativprüfung nach § 7 (5) [zu einem der beiden Seminare]
Anzahl der Credits für das Modul	9 (davon 1 für Fachdidaktik)

Modulname	M 3.06 Religionspädagogik: Einführung in die Unterrichtspraxis I
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2, 1 Wahlveranstaltung; 1 Seminar zur Unterrichtsplanung
Kompetenzen Thema und Inhalt	<p><i>Kompetenzen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Methodenkompetenz zur Analyse konkreten Religionsunterrichts • Methodenkompetenz zur Planung, Gestaltung und Verschriftlichung eigener Unterrichtsentwürfe • Methoden- und Handlungskompetenz zur Durchführung eigener Entwürfe im Evangelischen Religionsunterricht • Methodenkompetenz zur kritischen Reflexion der eigenen Unterrichtsplanung und ihrer Verwirklichung im Unterricht <p><i>Inhalte</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Religionspädagogische Entwürfe und Konzepte zum Evangelischen Religionsunterricht • Methoden der Unterrichtsbeobachtung und Beurteilung • Methoden der Lerngruppenanalyse • Methoden der Lernzielfindung und -formulierung • Methoden der Sachanalyse • Methoden der Unterrichtsgestaltung
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien; Pflichtmodul für den Teilstudiengang L3
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1-2 Semester; jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	<p>Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien; abgeschlossenes Modul 3.03; für die Teilnahme am Seminar zur Unterrichtsplanung ist auch die erfolgreiche Teilnahme Blockpraktikum Voraussetzung</p> <p>Wenn im Modul 6 das Seminar „Religionsunterricht planen und gestalten“ als „Seminar zur Unterrichtsplanung“ gewählt wird, so wird in Modul 9 die Veranstaltung „Fachdidaktische Schulpraktische Studien (SPS II)“ gewählt.</p> <p>Wird im Modul 6 das Seminar „Theologische Gespräche planen und analysieren“ als „Seminar zur Unterrichtsplanung“ gewählt, so wird im Modul 9 eine „Forschungswerkstatt“ gewählt.</p>
Organisationsform	1 Wahlveranstaltung (Seminar oder Vorlesung), 1 Seminar zur Unterrichtsplanung, Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	<p>Studienleistung: Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen</p> <p>2 Modulteilprüfungen: 1 Unterrichtsentwurf (20000 Zeichen) 1 Hausarbeit (27000 Zeichen)</p>
Anzahl der Credits für das Modul	7

Modulname	M 3.07 Biblische Theologie: Themen der biblischen Tradition
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	4, 3 Seminare; 1 Vorlesung
Kompetenzen Thema und Inhalt	<i>Kompetenzen</i> <ul style="list-style-type: none"> • Weiterentwicklung der hermeneutischen und theologischen Kompetenz • Vertiefte Fähigkeit zur Reflexion des Verhältnisses von Altem und Neuem Testament • Methodische Kompetenz: <ul style="list-style-type: none"> ○ literaturwissenschaftliche Auslegung ○ historische Rekonstruktion ○ hermeneutische Reflexion ○ bibeldidaktische Einordnung • Fähigkeit zur theologischen Reflexion zentraler biblischer Themen: <i>Inhalte</i> <ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Themen der biblischen Tradition • Gott • Jesus Christus • Ethik • Gemeinschaft
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien; Pflichtmodul für den Teilstudiengang L3
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	2 Semester; jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien; abgeschlossene Griechischprüfung; das Modul kann erst abgeschlossen werden, wenn M 3.04 erfolgreich abgeschlossen wurde
Organisationsform	Vorlesung AT oder NT, Seminare, Selbststudium <i>Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen im gesamten Studium der Bibelwissenschaften zu achten.</i>
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 210 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen 1 Modulprüfung zu einem der Seminare: 1 Hausarbeit (27000 Zeichen)
Anzahl der Credits für das Modul	11

Modulname	M 3.08 Kirchen- und Dogmengeschichte: Entfaltung Kirchen- und Dogmengeschichte
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2, 1 Seminar; 1 Wahlveranstaltung
Kompetenzen Thema und Inhalt	<i>Kompetenzen</i> Die Studierenden haben vertiefte, problembewusste Kenntnisse einer kirchengeschichtlichen Epoche oder eines epochenübergreifenden Themas. Sie sind in der Lage, die damit verbundenen wichtigsten kirchen- und dogmengeschichtlichen Entwicklungen begründet zu beurteilen. Sie besitzen in einem Einzelthema spezielle, forschungsbezogene Kenntnisse. Sie verstehen es, kirchen- und dogmengeschichtliche Quellen wissenschaftlich zu interpretieren, und sind in der Lage, ein komplexes kirchen- und dogmengeschichtliches Thema selbstständig zu erarbeiten und darzustellen.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien; Pflichtmodul für den Teilstudiengang L3
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	2 Semester; jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien; das Modul kann erst abgeschlossen werden, wenn M 3.02 erfolgreich abgeschlossen wurde
Organisationsform	1 Seminare, 1 Wahlveranstaltung (Seminar oder Vorlesung), Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen 1 Modulprüfung: 1 Alternativprüfung nach § 7 (5)
Anzahl der Credits für das Modul	6 (davon 1 für Fachdidaktik)

Modulname	M 3.09 Religionspädagogik: Einführung in die Unterrichtspraxis II (mit SPS)
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2, 1 Begleitseminar zu den Schulpraktischen Studien; 1 Schulpraktische Studien
Kompetenzen Thema und Inhalt	<p><i>Kompetenzen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Methodenkompetenz zur Analyse konkreten Religionsunterrichts • Methodenkompetenz zur Planung, Gestaltung und Verschriftlichung eigener Unterrichtsentwürfe • Methoden- und Handlungskompetenz zur Durchführung eigener Entwürfe im Evangelischen Religionsunterricht • Methodenkompetenz zur kritischen Reflexion der eigenen Unterrichtsplanung und ihrer Verwirklichung im Unterricht <p><i>Inhalte</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Religionspädagogische Entwürfe und Konzepte zum Evangelischen Religionsunterricht • Methoden der Unterrichtsbeobachtung und Beurteilung • Methoden der Lerngruppenanalyse • Methoden der Lernzielfindung und -formulierung • Methoden der Sachanalyse • Methoden der Unterrichtsgestaltung
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien; Pflichtmodul für den Teilstudiengang L3
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1 Semester; jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien; abgeschlossenes Modul 3.06 Wenn im Modul 6 das Seminar „Religionsunterricht planen und gestalten“ als „Seminar zur Unterrichtsplanung“ gewählt wird, so wird in Modul 9 die Veranstaltung „Fachdidaktische Schulpraktische Studien (SPS II)“ gewählt. Wird im Modul 6 das Seminar „Theologische Gespräche planen und analysieren“ als „Seminar zur Unterrichtsplanung“ gewählt, so wird im Modul 9 eine „Forschungswerkstatt“ gewählt.
Organisationsform	1 Begleitseminar zu den Schulpraktischen Studien, 1 Schulpraktische Studien, Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen 1 Modulprüfung: 1 fachpraktische Prüfung (Entwurf, Durchführung und Reflexion einer Unterrichtseinheit im Rahmen der schulpraktischen Studien) (40000 Zeichen)
Anzahl der Credits für das Modul	6

Modulname	M 3.10 Systematische Theologie: Schwerpunkt Systematische Theologie
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2, 1 Seminar; 1 Wahlveranstaltung
Kompetenzen Thema und Inhalt	<i>Kompetenzen</i> Urteilskompetenz: <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zu theologischer und ethischer Urteilsfindung • Fähigkeit zur Elementarisierung theologischer Positionen, Konzeptionen und Begriffe <i>Inhalte</i> Neuzeitliche Kontroversen und Vermittlungen: <ul style="list-style-type: none"> • Glaube und Denken • Schöpfung und Evolution • Rationalität und Spiritualität • Systematische Theologie im Dialog der Wissenschaftsdisziplinen: Philosophie, Anthropologie, Natur-, Sozial- und Humanwissenschaften • Ethische Begriffe (Freiheit, Gerechtigkeit, Gewissen, Verantwortung) • Ethische Konzeptionen (Individuethik, Sozialethik, Verantwortungsethik) • Angewandte Ethik (Bioethik, Medizinethik, Umweltethik etc.)
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien; Pflichtmodul für den Teilstudiengang L3
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1-2 Semester; jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien; das Modul kann erst abgeschlossen werden, wenn M 3.05 erfolgreich abgeschlossen wurde
Organisationsform	1 Seminar, 1 Wahlveranstaltung (Seminar oder Vorlesung), Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen 1 Modulprüfung: 1 Hausarbeit (27000 Zeichen) [zu einem Seminar]
Anzahl der Credits für das Modul	6

Modulname	M 3.11 Religionspädagogik: Reflexion und Vertiefung der eigenen Unterrichtspraxis
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2, 1 Seminar; 1 Wahlveranstaltung
Kompetenzen Thema und Inhalt	<i>Kompetenzen</i>

	<ul style="list-style-type: none"> • Methodenkompetenz zur Analyse, Diskussion und Fortschreibung religionspädagogischer Zielvorstellungen und Lernzielbeschreibungen • Methodenkompetenz zur Analyse, Diskussion und Fortschreibung religionspädagogischer Unterrichtsmodelle, Lehr- und Rahmenpläne • Methodenkompetenz zur Analyse, Diskussion und Fortschreibung religionspädagogischer Theoriemodelle und Entwürfe • Methodenkompetenz zur Analyse, Diskussion und Fortschreibung religionspädagogisch relevanter anthropologischer Entwürfe • Methodenkompetenz zur Reflexion der Rolle des/der Religionslehrers/in <p><i>Inhalte</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Religionspädagogische Entwürfe und Konzepte zur Bestimmung der Lehr- und Lernzielbeschreibung für den Ev. Religionsunterricht • Religionspädagogische Unterrichtsmodelle, Lehr- und Rahmenpläne • Religionspädagogische Theoriemodelle und Entwürfe • Theologische, philosophische, psychologische Anthropologien
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien; Pflichtmodul für den Teilstudiengang L3
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1-2 Semester; jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien; abgeschlossenes Modul 3.09
Organisationsform	1 Seminar, 1 Wahlveranstaltung (Seminar oder Vorlesung), Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen 1 Modulprüfung: 1 Alternativprüfung nach § 7 (5)
Anzahl der Credits für das Modul	6

Modulname	M 3.12 Religionspädagogik: Erarbeitung eines religionspädagogischen Schwerpunktes
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2, 1 Seminar; 1 Wahlveranstaltung
Kompetenzen Thema und Inhalt	<i>Kompetenzen</i> <ul style="list-style-type: none"> • Methodenkompetenz zur Analyse, Diskussion und Fortentwicklung eines selbst gewählten religionspädagogischen Schwerpunktes <i>Inhalte</i> <ul style="list-style-type: none"> • Grundfragen der Religionspädagogik, religiösen und ethischen Erziehung • Religionspädagogische Entwürfe und Konzepte zur Bestimmung der Lehr- und Lernzielbeschreibung für den Ev. Religionsunterricht • Religionspädagogische Unterrichtsmodelle, Kehr- und Rahmenpläne • Religionspädagogische Theoriemodelle und Entwürfe • Theologische, philosophische, psychologische Anthropologie
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien; Pflichtmodul für den Teilstudiengang L3
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1-2 Semester; jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Gymnasien; abgeschlossenes Modul 3.09
Organisationsform	1 Seminar, 1 Wahlveranstaltung (Seminar oder Vorlesung), Selbststudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen 1 Modulprüfung: 1 Hausarbeit (27000 Zeichen) oder 1 mündliche Prüfung (20 Minuten) nach Maßgabe der Lehrenden
Anzahl der Credits für das Modul	6